Privatrechtliche Entgeltordnung der Stadt Leipzig für das Stadtgeschichtliche Museum

Die Stadt Leipzig erlässt für die Benutzung der Ausstellungen, Veranstaltungen und Sammlungen des Stadtgeschichtlichen Museums Leipzig auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 2 und 73 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 9 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Entgeltordnung:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Die Nutzung der nachfolgenden Leistungen des Stadtgeschichtlichen Museums sind entgeltpflichtig:
- Dauerausstellungen
- Wechsel- und Sonderausstellungen
- Führungen
- Veranstaltungen
- Projekte
- Sammlungsbestände
- Sonstige Leistungen nach ANHANG 2 zu dieser Entgeltordnung
- (2) Zu den Sammlungen des Stadtgeschichtlichen Museums (Altes Rathaus, Haus Böttchergäßchen, Sportmuseum) gehören:
- Sammlung Alltagskultur / Volkskunde
- Sammlung Kunst / Kunsthandwerk
- Sammlung Stadt- und Landesgeschichte
- Sammlung Musik- und Theatergeschichte
- Sammlung Numismatik
- Sammlung Militaria
- Fotothek
- Sammlung Vor- und Frühgeschichte / Archäologie
- Sammlung wissenschaftliche Fachbibliothek / Lesesaal
- Sammlung Sportgeschichte

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Schuldner des Benutzungsentgeltes sind alle Personen, die Leistungen des Stadtgeschichtlichen Museums in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen ist Entgeltschuldner der gesetzliche Vertreter.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgeltbemessung

Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und nach den durchschnittlich verursachten Kosten der Benutzung.

§ 4 Höhe der Entgelte

- (1) Eintrittspreise (ANHANG 1)
- (2) Entgelte für die Benutzung der wissenschaftlichen Fachbibliothek, der Fotothek und der weiteren Sammlungen (ANHANG 2)

§ 5 Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Ermäßigung des Eintrittspreises nach ANHANG 1 kann in Anspruch genommen werden:
 - auf der Grundlage gesamtstädtischer Regelungen für Inhaber Leipzig- Pass und Ehrenamts Pass- Inhaber der Freiwilligen-Agentur und der sächsischen Ehrenamtskarte in Höhe von 50 % des Preises für Vollzahler
 - von Teilnehmern/-innen an Integrationskursen, berufsbildenden Maßnahmen und Qualifikationskursen zur Wiedereingliederung auf dem Arbeitsmarkt sowie Dienstleistenden im Bundesfreiwilligendienst (BFD), den Jugendfreiwilligendiensten, Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ, FSJ Kultur, FSJ Schule, FSJ Politik etc.) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) in Höhe von 50 % des Preises für Vollzahler
 - von Schülern, Auszubildenden und Studenten ab dem vollendeten 19. Lebensjahr, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden in Höhe von 50 % des Preises für Vollzahler
 - von Inhabern der Leipzig-Card, Wehrdienstleistenden und Schwerbehinderten mit Ausweis nach § 4 Abs. 5 Schwerbehindertengesetz mit einem Behinderungsgrad ab 50 % gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises in Höhe von 50 % des Preises für Vollzahler
 - von entgeltpflichtigen Begleitpersonen für minderjährige Besucher des Kindermuseums im Haus Böttchergäßchen in Höhe von 50 % des Preises für Vollzahler
 - für Abendkarten letzte Öffnungsstunde vor Schließung des Museums in Höhe von 50% des Preises für Vollzahler
- (2) Kein Entgelt nach ANHANG 1 ist zu entrichten:
- von Begleitpersonen für Schwerbehinderte, wenn der Ausweis den Nachweis über die Notwendigkeit einer Begleitperson enthält.
- von Schülergruppen einschließlich deren Begleitpersonen, Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, ausgenommen der unter Punkt D (sonstige Veranstaltungen) und unter Punkt E (sonstige Entgelte, Ausleihe Audioguide) festgelegten Preise.
- für Schülergruppen einschließlich deren Begleitpersonen, deren Teilnehmer das 19. Lebensjahr vollendet haben und sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden (Gymnasium, Berufsschule, Studium), ausgenommen der unter Punkt D (sonstige Veranstaltungen) und unter Punkt E (sonstige Entgelte, Ausleihe Audioguide) festgelegten Preise.

- von Mitgliedern des sächsischen Museumsbundes, von Mitgliedern mit ICOM-Ausweis (Internationaler Museumsbund) und von Mitgliedern mit DMB-Ausweis (Deutscher Museumsbund), Inhabern eines Presseausweises, Mitgliedern der Hieronymus-Lotter-Gesellschaft zur Förderung des Stadtgeschichtlichen Museums e.V.
- Multiplikatorenschulungen (z. Bsp. Lehrer, Referendare, Erzieher, Stadtführer, Studierende der museumsrelevanten Fächer).
- von Vertrags- und Kooperationspartnern, Leihgebern und Mitwirkenden des Publikumsbeirates des Stadtgeschichtlichen Museums
- am ersten Mittwoch eines Monats und für eine am ersten Mittwoch in jedem Monat jeweils 17.00 Uhr angebotene Führung durch das Stadtgeschichtliche Museum.
- im Rahmen von Museumsfesten, Tagen der offenen Tür etc.
- für Marketingzwecke dürfen 100 Tickets p.a. i.R. z.B. für Verlosungen entgeltfrei vergeben werden (bis 100 St./Jahr).
- für Marketingzwecke z.B. "Gutscheinhefte" anbieten (zwei für 1 Preis), dafür Gratiseintrag des Kooperationspartners in diesem Heft.
- zu den Ausstellungseröffnungen.
- (3) Ermäßigung des Entgelts für die Benutzung der Sammlungen nach ANHANG 2 für Veröffentlichungen von Sammlungsobjekten in Höhe von 50 % des Grundentgeltes (siehe Anhang 2, Anlage 1, Punkt 3 a c) kann mit folgender Maßgabe in Anspruch genommen werden:
- für nachweisbar wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke (Der Nachweis ist durch schriftlichen Auftrag, bei gemeinnützigen Zwecken auch durch eine widerrufliche und befristete vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes, zu belegen.).
- für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in einer Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.
- (4) Kein Entgelt ist zu entrichten nach ANHANG 2 für die Benutzung des Lesesaals der Bibliothek inklusive der dort vorhandenen Recherchemöglichkeiten.
- (5) Keine Entgelterhebung für Einrichtungen der Stadt Leipzig für die Nutzung der Sammlung
- (6) Ermäßigungen können nicht kumulativ beansprucht werden. Maßgeblich ist die im Einzelfall höhere Ermäßigung.

§ 6 In-Kraft-Treten / Geltungsdauer

Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022 bzw. bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung auf Beschluss des Stadtrates.

Eintrittspreise für das Stadtgeschichtliche Museum (Altes Rathaus, Haus Böttchergäßchen, Schillerhaus, Museum zum Arabischen Coffe Baum)

Entgelte für Ausstellungen und Veranstaltungen Eintrittspreise

A. Dauerausstellungen Altes Rathaus, Schillerhaus, Museum zum Arabischen Coffee Baum

Alta - Dath	(in €)
Altes Rathaus Einzelkarte Vollzahler Einzelkarte ermäßigt nach § 5 50 %	6,00 3,00
Schülergruppen mit pädagogischer Betreuung (je Schüler) Gruppen ab 10 Personen (Erwachsene/ pro Person) Zuschlag für Führung von Besuchergruppen (Erwachsene)	1,00 5,00 60,00
Gewerbsmäßige Führungen externer Anbieter sind im Alten Rathaus des Stadtgeschichtlichen Museums nur nach vorheriger Genehmigu und gegen Entrichtung von 1,00 Euro pro Person	
Schillerhaus Einzelkarte Vollzahler Einzelkarte ermäßigt nach § 5 50 %	3,00 1,50
Schülergruppen mit pädagogischer Betreuung (je Schüler) Gruppen ab 10 Personen (Erwachsene/ pro Person) Zuschlag für Führung von Besuchergruppen (Erwachsene)	1,00 2,50 60,00
Museum zum Arabischen Coffe Baum Einzelkarte Vollzahler Einzelkarte ermäßigt nach § 5 50 %	entgeltfrei entgeltfrei
Schülergruppen mit pädagogischer Betreuung (je Schüler)	1,00
Gruppen ab 10 Personen (Erwachsene/ pro Person)	entgeltfrei
Zuschlag für Führung von Besuchergruppen (Erwachsene)	60,00
B. Sonderausstellungen	
Haus Böttchergäßchen	(in €)
	4,00 – 15,00 2,00 - 7,50 1,00

Gruppen ab 10 Personen * (Erwachsene/ pro Person)	3,00
Zuschlag für Führung von Besuchergruppen (Erwachsene)	60,00

^{*} Der Preis für Sonderausstellungen wird in Abhängigkeit von Größe, Umfang und Aufwand bis maximal / pro Person 15,00 € festgelegt.

C. Kombikarten

Ferienveranstaltungen:

Schüler ohne Ferienpass

Schüler mit Ferienpass

Alt Ko	ombikarten für Dauer- und Sonderausstellungen tes Rathaus, Schillerhaus, Haus Böttchergäßchen ombikarte Vollzahler ombikarte ermäßigt nach § 5, 50 %	12,00 6,00
(gi Ja	hreskombikarte 12 Monate ültig für den Besuch der Dauer- und Sonderausstellung) hreskombikarte Vollzahler hreskombikarte ermäßigt nach § 5, (50%)	50,00 25,00
D.	Sonstige Veranstaltungen	
-	Gruppen in Schul- und Ausbildungsverhältnissen (Schüler, Azubis, Studier, Teilnehmende von Sprach- und Integrationskursen etc. mit pädagogischer ung)	
-	Einzelkarte für Kurzführungen bis max. 15 Minuten	1,00
-	Geburtstage und vergleichbare Formate bis 10 Personen	90,00
-	Materialkosten für gestalterische Arbeiten (zusätzlich zum Eintritt pro Personach Kosten und Aufwand bis maximal)	on je 8,00
-	Workshops je nach Kosten und Aufwand pro Person bis max.	18,00
-	Workshop für Gruppen bis max.	90,00
-	Mehrtägige Kurse oder Kolleg-Veranstaltungen pro Person max.	400,00

- Für Sonderveranstaltungen werden Eintrittspreise je nach Kosten und Aufwand bis maximal 60,00 € erhoben.

2,00

1,00

E. Sonstige Entgelte

Ausleihe Audioguide-Gerät

3,00

Abendkarte

(letzte Öffnungsstunde vor Schließung des Museums, ermäßigt nach § 5 (1) Pkt.6)

`	3	•	,	 ` '	,
-	Altes Rathaus				3,00
-	Schillerhaus				1,50
-	Haus Böttchergäßche	en			2,00-7,50

Nutzung oder Freischaltung von digitalen Sonderanwendungen oder Multimedia-Formaten bis 4,00.

Bei Führungen außerhalb der Öffnungszeiten werden die entstehenden Nebenkosten entsprechend des tatsächlichen Aufwands berechnet.

Die Festlegung der Entgelte für das Völkerschlachtdenkmal und das Forum 1813 erfolgt in Zuständigkeit der Stiftung Völkerschlachtdenkmal.

Entgelte für die Nutzung der der Sammlungen des Stadtgeschichtlichen Museums (Altes Rathaus, Haus Böttchergäßchen, Sportmuseum)

(Alle Entgelte sind als Nettoentgelte zu verstehen. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.)

(Alle Angaben in €)

1. Lesesaal/Bibliothek Neubau Böttchergäßchen

Für die Benutzung des Lesesaals der Bibliothek inklusive der dort vorhandenen Recherchemöglichkeiten wird kein Entgelt erhoben.

Für Anfragen, die Nachforschungen in den Sammlungs- und Bibliotheksbeständen durch Mitarbeiter/innen des Museums erforderlich machen, wird ein Entgelt entsprechend Pkt. 2 – Wissenschaftliche Dienste/Beantworten von Anfragen erhoben.

2. Wissenschaftliche Dienste /Beantworten von Anfragen

' (00 ' 4 '(()	40.00
je angefangene 30 min Arbeitsaufwand	10,00
ic anacianaciic oo iiiii / hbchbaanwana	10.00

3. Veröffentlichungsentgelt für Sammlungsobjekte

a) Grundpreis Printmedien je Objekt	40,00
b) Grundpreis in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen je Objekt	40,00
c) Grundpreis im Internet u.a digitalen Medien je Objekt	40,00

Die Rechte sind an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gelten pro Abbildung, Filmeinstellung bzw. Einzelproduktion. Eine Weiterverwertung des Filmmaterials in anderen Produktionen, eine Speicherung des Archiv- und Sammlungsgutes auf elektronische Bildträger und die Überlassung aufgezeichneter Bildinformationen an Dritte ist nicht gestattet. Das Stadtgeschichtliche Museum ist bei allen Veröffentlichungen als Quelle des Originals auszuweisen.

4. Anfertigung von Reproduktionen

Scannen einer Vorlage bis zum Format A 3 Pro Vorlage/Seite

15,00

Mengenrabatt i.H. von 30% ab 50 Vorlagen/Seiten

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen. Müssen Objekte neu reproduziert werden, erfolgt das durch Dienstleister. Die Kosten dafür sind zwischen Auftraggeber und Dienstleister zu vereinbaren. Dem Stadtgeschichtlichen Museum ist von jeder Aufnahme ein Duplikat kostenfrei zu überlassen.

5. Anfertigung von Fotografien, bzw. Video-, Filmerlaubnis

Fotoerlaubnis entgeltfrei

Die Anfertigung von Fotografien und Filmaufnahmen von Museumsgegenständen und Räumen des Museums für gewerbliche Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Stadtgeschichtliche Museum in Form einer Genehmigung durch den Direktor oder einer von ihm beauftragten Person. Die Ausstellung der Genehmigung ist entgeltfrei.

Für Foto- und Filmaufnahmen (gewerblich) werden berechnet: Berechnungstakt pro 60 min

100,00

6. Sonstige Entgelte

Bei allen Aufträgen, die versandt werden, werden auf Verpackungs- und Portokosten 20 % Gemeinkosten berechnet.

Alle sonstigen Kosten, die mit einem Auftrag verbunden sind (z.B. Reisekosten, spezielle Materialien, Kosten Dritter), werden in Höhe der Einzelkosten zuzüglich 20 % Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt.

Rechnungsumschreibungen werden mit 15,00 € berechnet.

Stornierung von Führungsanmeldungen:

- bis 3 Werktage vor dem Termin kostenfrei.
- bei späterer Stornierung/ Nichtinanspruchnahme erfolgt die Zahlung /Rechnungsstellung von 50 % der Führungsgebühr.